

**Zeitschrift:** Zivilschutz = Protection civile = Protezione civile  
**Herausgeber:** Schweizerischer Zivilschutzverband  
**Band:** 43 (1996)  
**Heft:** 6

**Artikel:** Der neue Zivilschutz aus Sicht der Zivilschutzstelle  
**Autor:** Barmettler, Susi  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-368776>

#### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 28.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

## Der neue Zivilschutz aus Sicht der Zivilschutzstelle

Das Zivilschutzgesetz sagt in Artikel 7, Absatz 3: «Die Gemeinde bestimmt einen Chef der Zivilschutzorganisation und bezeichnet als administratives Vollzugsorgan eine Zivilschutzstelle.» In Artikel 20, Absatz 2 heisst es, dass die zuständigen Stellen des Bundes und der Kantone die für die Kontrollführung notwendigen Auskünfte der örtlichen Zivilschutzstelle erteilen. Im Leitfaden für die kaufmännischen Verwaltungslehrlinge steht unter Aufgaben der Zivilschutzstelle: «Erfassen der schutzdienstpflichtig gewordenen Wehrmänner; Kontroll- und Meldewesen; Aufgebotswesen; Rechnungswesen.» Die Zivilschutzstelle ist also in erster Linie eine Kontrollstelle, die verschiedene Daten verwaltet. Eine Stelle, die ausführt, was andere anordnen. Das kann natürlich nur funktionieren, wenn alle Stellen, vor allem Einwohnerkontrolle und Sektionschef, die nötigen Unterlagen liefern.

Auf der einen Seite ist der Chef ZSO auch auf diese Daten und Unterlagen angewiesen, ansonsten eine Einteilung und Ausbildungsplanung illusorisch ist. Weisungen des Kantons, die nur an die ZSO-Chefs gelangen, mit der Auflage, diese weiterzuleiten, gehen gerne mal vergessen.

Auf der anderen Seite ist die Zivilschutzstelle die Anlaufstelle für die Pflichtigen. Wenn diese Stelle nicht oder nur schlecht informiert ist, kann sie keine Auskunft geben, und der Pflichtige ist schon das erste Mal verunsichert. Eine Zivilschutzstelle kann immer nur so gut sein, wie es ihr Wissensstand erlaubt. Zivilschutzstellen, die hierarchisch erst in 4. oder 5. Priorität amten, können nicht motiviert arbeiten. Eigeninitiative ist hier sicher nicht möglich. Eine Ausbildung oder effiziente Weiterbildung des Zivilschutzstellen-Leiters ist überhaupt nicht vorhanden. Ein 1tägiger Rapport im Jahr bringt nicht allzuviel. Besser wären meiner Meinung halbtägige

Rapporte, wo Neuerungen schneller den Ausführenden bekanntgemacht werden. Da ja die Zivilschutzstelle die erste Anlaufstelle der Pflichtigen ist, erfährt sie den «Frust» meistens als erste. An dieser Stelle kann eine grosse und vor allem viel bessere Akzeptanz bei den Pflichtigen festgestellt werden. Ausdrücke wie «Zuviel-Schutz» fallen keine mehr. Auch sind die Pflichtigen eher bereit, Dienst zu leisten. Als weiteres ist aber auch festzuhalten, dass mit dem Zivilschutz 95 eine wesentlich grössere Verwaltungsarbeit auf die Zivilschutzstellen zukommt. Dass jeder Wehrmann, der vorzeitig mit einem UC-Entscheid schutzdienstpflichtig wird, zuerst ärztlich beurteilt werden muss, ist ein nicht kleiner Arbeitsaufwand. Die ganze Einteilung der Soll-Bestände in Grund- und Ergänzungsbestand vereinfacht eine Ausbildungs- und Aufgebotsplanung auch nicht. Wenn aus finanziellen Überlegungen nur der Grundbestand ausgebildet werden kann, der Ergänzungsbestand auf der Warteliste steht, sind ständig Rotationen notwendig. Jeden Abgang im Grundbestand sollte man ja ersetzen, sonst ist das erste Einsatzelement für den Katastrophenfall nicht einsatzfähig. Natürlich kann der Chef der ZSO das alles im Alleingang lösen, was passiert, wenn er nicht greifbar ist?

Die Vorbereitungen zum Einteilungsrapport brauchen eine intensive Zusammenarbeit zwischen Chef ZSO, den Dienstchefs und der Zivilschutzstelle, wenn sie einen reibungslosen Ablauf des Rapports gewährleisten sollen. Dasselbe gilt für die Ausbildung, wo man Plätze bereits reservieren sollte, bevor die entsprechenden Leute am Einteilungsrapport waren. Dass mit jedem Pflichtigen ein Gespräch über Einteilung und Ausbildung und später für eine Weiterausbildung geführt werden muss, wird von allen Seiten begrüsst,

bedingt aber wieder einen administrativen Mehraufwand. Falls auch mit jedem Zuzüger ein Gespräch geführt wird, was in der Regel der Pflichtige sehr schätzt, braucht es wieder Schreibarbeit.

Ein weiterer schwieriger Punkt ist das Meldewesen: Gemäss Kontrollverordnung muss sich ein Pflichtiger nicht bei der Zivilschutzstelle anmelden. Wenn die Zusammenarbeit zwischen Sektionschef, Einwohnerkontrolle und Zivilschutzstelle nicht gut funktioniert, hat man viele Probleme, herauszufinden, wer zu den Pflichtigen gehört und wer nicht. Vor allem dort, wo die Zivilschutzstelle nicht in die Gemeindeverwaltung integriert ist, können Engpässe entstehen. Ein Offizier, den man als neu zugezogenen Zivilschutzenpflichtigen begrüsst, ist in der Regel nicht gerade erfreut, da er noch militärisch eingeteilt ist. Allerdings sieht man aus der Meldung der Einwohnerkontrolle wohl das Alter, aber nicht den militärischen Grad.

Das Aufgebotswesen, soweit es nicht die Ausbildung betrifft, ist ein Buch mit sieben Siegeln. Wer zu welchem Zeitpunkt wohin aufgeboten werden muss, weiss sicher der Chef ZSO, aber ob dieses Wissen auch zur Zivilschutzstelle vorgedrungen ist, ist eher fraglich. Wie stellt man dieses Aufgebot im Katastrophenfall sicher? Mit Telefon, SMT-Anlage, Karten? Wer verwaltet die nötigen Angaben wie Telefonnummern für die SMT-Anlage oder die Aufgebotsliste? Wer macht alle nötigen Änderungen infolge der Weg- und Zuzüge? Wie oft sind diese Angaben zu überprüfen und nachzuführen? Der neue Zivilschutz hat für den Pflichtigen viele Vorteile gebracht, für die Zivilschutzstelle aber eher mehr Arbeit und weniger Wissen. Eine bessere Informationspraxis für die Zivilschutzstellen ist meiner Meinung nach dringend nötig. Auf den Lorbeeren kann man sich sicher noch nicht ausruhen!

*Susi Barmettler,  
Leiterin Zivilschutzstelle  
Frauenfeld*

### Zivilschutz- Geschenkartikel

Beispiele  
aus unserem  
SZSV-Shop!

#### Automatik-Regenschirm

Fr. 19.-

Armbanduhr

Fr. 62.-

Effektentasche

Fr. 20.-

#### Taschenmesser

Gross:  
Klein:

Fr. 26.-

Fr. 15.-

#### Foulard

Fr. 5.-

Bestellen Sie beim

Schweizerischen  
Zivilschutzverband  
Postfach 8272  
3001 Bern  
Telefon 031 381 65 81  
Fax 031 382 21 02